

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/29_2018

Lausanne, 27. August 2018

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 14. August 2018 (6B_714/2018)

Nachträgliche Verwahrung: Gesetzliche Voraussetzungen für Revisionsverfahren in Zürcher Fall nicht erfüllt

Das Bundesgericht hebt einen Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich auf, mit dem dieses im vergangenen Juni ein Revisionsverfahren zur Prüfung der nachträglichen Verwahrung eines Straftäters eröffnet hat. Die gesetzlichen Anforderungen für eine Revision des 2007 gegen den Mann gefälltten Strafurteils sind nicht erfüllt, da sämtliche Voraussetzungen für eine Verwahrung bereits Gegenstand des damaligen Verfahrens bildeten und auf eine Verwahrung verzichtet wurde.

Der Betroffene hatte im September 2005 mit einem Sturmgewehr aus seinem Zimmer auf eine gegenüberliegende Liegenschaft geschossen. Er verletzte eine Person durch Projektsplitter lebensgefährlich und eine weitere nicht lebensgefährlich. Das Zürcher Obergericht verurteilte den Mann 2007 wegen mehrfachen versuchten Mordes und weiterer Straftaten zu 12 Jahren Freiheitsstrafe. Seine Verwahrung wurde gestützt auf ein Gutachten geprüft und abgelehnt. Das Bundesgericht bestätigte den Entscheid 2007.

Im Dezember 2017 ersuchte die zuständige Staatsanwaltschaft gestützt auf ein neues Gutachten um die nachträgliche Verwahrung des Mannes. Das Obergericht hiess im vergangenen Juni das Gesuch der Staatsanwaltschaft um Eröffnung eines Revisionsverfahrens gut, hob das Strafurteil von 2007 auf und wies die Sache zur Prüfung der nachträglichen Verwahrung an das Bezirksgericht Hinwil.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde des Betroffenen gut. In prozessualer Hinsicht kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass die heute geltende Regelung zur nachträglichen Verwahrung grundsätzlich auch auf Täter anwendbar ist, die vor dem Inkrafttreten der Revision des Strafgesetzbuches am 1. Januar 2007 eine Straftat begangen haben oder verurteilt wurden. Die nachträgliche Verwahrung gestützt auf ein neues Gutachten kann nur sehr restriktiv angeordnet werden. Es müssen Tatsachen und Beweismittel vorliegen, die im Zeitpunkt der ursprünglichen Verurteilung bereits bestanden haben, ohne dass das Gericht davon Kenntnis haben konnte (Artikel 65 Absatz 2 des Strafgesetzbuches). Im vorliegenden Fall bildeten sämtliche Voraussetzungen für eine Verwahrung bereits Gegenstand des seinerzeitigen Strafverfahrens; die Gerichte beurteilten die beantragte Verwahrung und lehnten sie ab. Ein neues Gutachten, welches nur eine andere Meinung vertritt und auf eine abweichende Diagnose und Prognose schliesst, bildet keinen Revisionsgrund. Der Beschluss des Obergerichts zur Eröffnung des Revisionsverfahrens verletzt damit Bundesrecht. Auf den Antrag des Beschwerdeführers auf Entlassung aus der Sicherheitshaft und auf sein Genugtuungsbegehren tritt das Bundesgericht nicht ein. Die Sache wird diesbezüglich ans Obergericht zurückgewiesen.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 27. August 2018 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 6B_714/2018* eingeben.